

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/4979 —**

**Steuerrechtliche Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften**

*Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom  
8. August 1989 – IV B 5 – S 2262 – 36/89 – die Kleine Anfrage  
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß nichteheliche Lebensgemeinschaften von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnern/innen ohne Kinder bei der steuerrechtlichen Veranlagung grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen?

Falls nein, wie begründet sie die Wesensverschiedenheit einer gleichgeschlechtlichen gegenüber einer verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die allein ein Abrücken vom Gleichheitsgrundsatz rechtfertigen könnte?

Alle Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben, ohne miteinander verheiratet zu sein, werden steuerrechtlich gleichbehandelt. Einkommensteuerrechtlich werden sie als Alleinstehende besteuert, es sei denn, es handelt sich um verwitwete Personen in dem Kalenderjahr nach dem Tod des Ehegatten (§ 32a Abs. 6 Nr. 1 Einkommensteuergesetz – EStG).

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß nichteheliche Lebensgemeinschaften von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnern/innen mit Kindern bei der steuerrechtlichen Veranlagung grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen?

Falls nein, wie begründet sie die Wesensverschiedenheit dieser Lebensgemeinschaften?

Alleinstehende, bei denen mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist, erhalten bei der Einkommensbesteuerung einen Haushaltsfreibetrag. Bei Arbeitnehmern ist dieser in der maßgeblichen

Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt. Dabei ist es unerheblich, in welcher Lebensgemeinschaft der alleinstehende Elternteil lebt.

3. Unter welchen Umständen hat die Existenz einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerrechtliche Auswirkungen (z. B. bei der Geltendmachung der doppelten Haushaltsführung i. S. des Steuergesetzes)?

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt worden ist, hat die Existenz einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in steuertariflicher Hinsicht grundsätzlich keine Auswirkungen.

Steuerrechtliche Auswirkungen können jedoch eintreten, wenn es sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Kind handelt. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung werden in gleicher Weise wie bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft anerkannt.
- Für den Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag (Lohnsteuerklasse II) kommt es darauf an, welchem Elternteil das Kind zugeordnet wird (§ 32 Abs. 7 EStG).
- Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten nach § 33c EStG setzt die Notwendigkeit der Aufwendungen voraus; diese ist trotz Erwerbstätigkeit, Behinderung oder Krankheit des einen Elternteils in der Regel nicht gegeben, wenn der andere Elternteil nicht erwerbstätig ist (vgl. Abschnitt 195 Abs. 6 der Einkommensteuer-Richtlinien 1987).

4. Unterscheidet die Rechtsprechung bei den unter Frage 3 erwähnten Umständen zwischen nichtehelichen heterosexuellen und schwulen bzw. lesbischen Lebensgemeinschaften?  
Falls ja, in welcher Form und mit welcher Begründung?

Die Rechtsprechung unterscheidet nur zwischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Kind und ohne ein Kind.

5. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage für befriedigend, oder wird sie dem Deutschen Bundestag eine Rechtsänderung zum Abbau etwaiger Diskriminierungen vorschlagen? Wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung sieht in der dargelegten steuerrechtlichen Behandlung von Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben, ohne miteinander verheiratet zu sein, keine Diskriminierung. Soweit sich durch die Existenz einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerrechtliche Auswirkungen ergeben, sind sie sachlich gerechtfertigt. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß, insoweit Rechtsänderungen vorzuschlagen.